

19 U 226/05

2 O 103/05 Landgericht Gießen

Verkündet laut Protokoll am
5. Juli 2006

Schäfer Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Geschäftszeichen: 21-04/00240 pf

gegen

1. Herrn [REDACTED]

2. Frau [REDACTED]

3. Herrn [REDACTED]

4. Herrn [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4:

Rechtsanwältin [REDACTED]

am Main,

Gerichtsfach: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 211/05/db

Eingegangen

07. Juli 2006

hat der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Martenstein, den Richter am Oberlandesgericht Zimmer und die Richterin am Oberlandesgericht Landmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 2006 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12.09.2005 – Az. 2 O 103/05 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt die Beklagten, die ihn in seiner Familienrechtssache vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Gießen vertreten haben, im Wege des Schadensersatzes auf Erstattung angeblich zuviel gezahlten Unterhalts für seine drei Kinder in Anspruch. – Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Tatbestand des angegriffenen landgerichtlichen Urteils verwiesen. –

Das Landgericht hat durch Urteil vom 12.09.2005 die Klage abgewiesen.

Gegen das ihm am 07.10.2005 zugestellte Urteil hat der Kläger am 07.11.2005 Berufung eingelegt und diese am 02.12.2005 begründet.

Der Kläger wiederholt zunächst wortwörtlich seine Schriftsätze vom 08.03.2005 und vom 03.08.2005. Er macht ferner geltend, das Landgericht habe wesentlichen Vortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und Beweisangebote übergegangen. Es habe seiner Entscheidung einseitig die Ansichten der Beklagten zugrunde gelegt. Für die Zeit vor Abschluss des Vergleichs vor dem Familiengericht Gießen vom 15.05.2002 gelte, dass keine Partei dort vorgetragen habe, dass der Kläger in dem für den Zeitraum vom Mai 2001 bis April 2002 maßgeblichen Bemessungszeitraum ein höheres Einkommen gehabt habe als in dem Zeitraum, der für die Unterhaltszahlungen von Mai 2002 bis Mai 2003 maßgeblich sei. Jedenfalls hätte das Landgericht einen entsprechenden Hinweis erteilen müssen. Fehlerhaft habe dieses auch seinen, des Klägers, berufsbedingten Aufwand nicht anerkannt. Auch habe es zu Unrecht die von ihm geltend gemachten weiteren Abzüge nicht berücksichtigt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12.09.2005 – Az. 2 O 103/05 - abzuändern und die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an

ihn 6.481,88 EUR zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.12.2004 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie halten die Berufung des Klägers mangels ordnungsgemäßer Begründung für unzulässig. Im übrigen verteidigen sie das Urteil des Landgerichts.

II.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Rechtsmittel des Klägers auch nicht etwa deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil die Berufungsbegründung nicht den Anforderungen des § 520 Abs. 3 ZPO entspricht (§ 522 Abs. 1 ZPO). Gemäß § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt. Nach Abs. 3 Nr. 3 dieser Vorschrift sind konkrete Anhaltspunkte zu bezeichnen, die Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachenfeststellung in dem angegriffenen Urteil begründen und daher eine erneute Feststellung gebieten. Beiden Alternativen einer Berufungsbegründung ist gemeinsam, dass der Berufungskläger darzulegen hat, in welchen Punkten und aus welchen Gründen er das angefochtene Urteil für unrichtig hält (vgl. BGH NJW 2000 S. 590 und 2003 S. 2532 f., 2533). Soweit die Berufungsbegründung eine wörtliche Wiedergabe der Schriftsätze des Klägers vom 08.03.2005 und vom 03.08.2005 erhält, wird dies den oben genannten Anforderungen nicht gerecht. Der Kläger greift indessen auf S. 21 und 22 seiner Berufungsbegründung (Bl. 228 f. d.A.) das Urteil des Landgerichts konkret in einigen Punkten an, und zwar zum einen hinsichtlich des angeblich für den Unterhaltsanspruch der Kinder des Klägers seit Mai 2001 zu hoch angesetzten Einkommens des Klägers, nicht vom Landgericht anerkannter berufsbedingter Aufwendungen und der vom Landgericht fehlerhaft in seinem Urteil zugrunde gelegten Art der Berechnung des berücksichtigungsfähigen Einkommens des Klägers. Unschädlich ist, dass der Kläger nicht die Rechtsvorschriften bezeichnet hat, die er als verletzt ansieht (BGH NJW 2003 S. 2532 f., 2533 am Ende).

Die Berufung kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Da der Kläger den Beklagten im November 2001 das Mandat zu seiner Vertretung in seiner Familienrechtssache nach der Trennung von seiner Ehefrau erteilte, ist die Frage, ob ihm aus diesem Anwaltsvertrag ein Schadenersatzanspruch wegen

Schlechterfüllung zusteht, nach dem bis 31.12.2001 geltendem Recht zu beurteilen (Art. 229 § 5 S. 1 EGBGB).

Ein solcher Schadensersatzanspruch ergibt sich nicht aus dem Gesichtspunkt einer positiven Forderungsverletzung des Rechtsanwaltsvertrages (§§ 675, 280, 286, 325, 326 BGB a.F. entspr.). Eine fehlerhafte Beratung des Klägers durch die Beklagten, insbesondere durch den mit der Vertretung des Klägers befassten Beklagten zu 4), in der Unterhaltsangelegenheit seiner ehelichen Kinder gegen ihn ist nämlich nicht feststellbar.

„Ein Rechtsanwalt ist aufgrund des Anwaltsvertrages verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers in den Grenzen seines erteilten Mandats nach jeder Richtung umfassend wahrzunehmen. Er muss sein Verhalten so einrichten, dass er eine Schädigung seines Auftraggebers, mag deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden können, tunlichst vermeidet. Sind mehrere Wege möglich, um einen erstrebten Erfolg zu erreichen, hat er denjenigen zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist.

Wegen der Richtung weisenden Bedeutung, die höchstrichterlichen Entscheidungen für die Rechtswirklichkeit zukommt, hat sich ein Rechtsanwalt bei der Wahrnehmung seines Mandats grundsätzlich an dieser Rechtssprechung auszurichten“ (BGH NJW 1983 S. 1665; 1993 S. 3323 f., 2324). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegt keine fehlerhafte Beratung des Klägers durch die Beklagten vor, wenn der Beklagte zu 4) bei seiner Berechnung des Unterhaltsanspruchs der drei Kinder gegen den Kläger die Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zugrunde legte und sich nicht nach in der Literatur vertretenen Meinungen richtete.

Den drei zu Beginn des Rechtsstreits 13, 15 und 17 Jahre alten Kindern des Klägers stand gegen diesen gemäß § 1602 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von Barunterhalt zu.

Die Zahlung des Klägers von je 683,14 EUR = 1.336,11 DM in den Monaten Mai und Juni 2001 für die drei Kinder beruht nicht auf fehlerhafter Beratung durch den Beklagten zu 4).

Der Beklagte zu 4) hat gemäß Schreiben vom 18.04.2001 (Bl. 164 f. d.A.), ausgehend von einem Nettoeinkommen des Klägers von 3.611,-- DM monatlich, den Unterhaltsanspruch der drei Kinder mit je 518,-- DM und den der Ehefrau mit 103,-- DM monatlich, zutreffend errechnet. Die dem Schreiben des Beklagten zu 4) an den Kläger vom 18.04.2001 beigefügte Unterhaltsberechnung (Bl. 166 – 168 d.A.), die ersichtlich als Grundlage der für die Monate Mai und Juni 2001 geleisteten Unterhaltszahlungen angesehen werden kann, weist – entgegen der Darstellung des Klägers – keine Fehler zu dessen Nachteil auf.

Dem Beklagten zu 4) lagen – wie in seinem Schreiben vom 18.04.2001 im Eingang erwähnt – bei seinen Berechnungen die Verdienstbescheinigungen des damaligen Arbeitgebers des Klägers vor. Sache des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägers wäre es gewesen darzulegen, dass und warum sein für die Berechnung des Unterhaltsbedarfs seiner Kinder ab Mai 2001 maßgebliches Einkommen geringer als das vom Beklagten zu 4) mit monatlich 3.611,00 anzunehmen gewesen sei. Hieran fehlt es für den genannten Zeitraum, obwohl es dem Kläger möglich sein müsste, bei seinem früheren Arbeitgeber, der Firma T■■■■■■■■■■ GmbH, die für die Berechnung maßgeblichen Einkommensabrechnungen für das Kalenderjahr 2000 zu beschaffen. Denn ab April 2001 liegen diese Abrechnungen jedenfalls vor (Bl. 35R ff. d.A.).

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, die Beklagten hätten berufsbedingte Aufwendungen pauschal in die Berechnung aufnehmen müssen. Denn nach Ziffer II 13 der Unterhaltsgrundsätze sind berufsbedingte Aufwendungen nur aufgrund konkreten Einzelnachweises absetzbar. Dies entsprach auch der Auffassung der Rechtsprechung zu § 1603 Abs. 2 BGB (so Palandt/Diederichsen, a.a.O. § 1603 BGB Rn. 20 m.w.N.). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach der ab 01.01.2001 gültigen Düsseldorfer Tabelle (in der Anlage) der Mindestbedarf der Kinder des Klägers bei monatlichen Einkünften des Unterhaltsverpflichteten bis 2.550,-- DM pro Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren bei 525,-- DM monatlich lag, also weit über den vom Kläger gezahlten Beträgen.

Von dem für den Unterhalt der Kinder einzusetzenden Einkommen des Klägers sind nicht die in seiner Unterhaltsberechnung (Bl. 57 f. d.A.) aufgeführten Versicherungsbeiträge für eine Unfallversicherung für die gesamte Familie, Haushalts-, Haftpflicht-, Auslandsreisekranken- und Rechtsschutzversicherungen abzuziehen. Denn bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit mindern Versicherungsbeiträge das anrechenbare Einkommen nur, soweit sie notwendige Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter in Höhe des Betrages der gesetzlichen Rentenversicherungen sind (Stollenwerk, Unterhaltsrecht – alphabetisch – Stichwort „Versicherungsbeiträge“ S. 387; vgl. Eschenbruch, Der Unterhaltsprozess, 2. Aufl., Rn. 5571 und 5572 m.w.N.).

Die an die ██████████ Bank zu entrichtenden monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen sind nicht vom einzusetzenden Einkommen des Klägers abzuziehen. Regelmäßig werden eheliche Schulden gemäß Ziffer 15 der genannten Unterhaltsrichtlinien nur berücksichtigt, wenn sie die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben. Der Kläger hat das Darlehen der ██████████ Bank nach der Trennung von seiner Ehefrau aufgenommen. Mithin hat die durch diese Darlehensaufnahme verursachte Belastung mit monatlichen Ratenzahlungen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt. Die Berücksichtigung dieser Raten entspricht auch nicht der Billigkeit. Der Kläger will den Darlehensvertrag zur Deckung der Aufwendungen eingesetzt haben, die durch die Einrichtung eines neuen Hausstandes erforderlich geworden sind. Grundsätzlich regelt sich die Verteilung des Hausrats bei Getrenntleben nach § 1361 a BGB. Der Kläger will bei Trennung von seiner Familie dieser nahezu den gesamten Hausrat überlassen haben. Er kann sich aber ohne entsprechende Vereinbarung mit seiner Ehefrau nicht einseitig seiner Rechte gemäß § 1361 a BGB hinsichtlich des Hausrats begeben, andererseits bei der Berechnung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen Kindern die Aufwendungen für die Anschaffung neuer Hausratsgegenstände mindernd in Anrechnung bringen.

In der Zeit von Juli 2001 bis April 2002 zahlte der Kläger für seine drei Kinder insgesamt monatlich 587,47 EUR = 1.148,99 DM, für jedes Kind mithin je 195,82 EUR = 383,-- DM und für die Ehefrau nichts. Aus dem Umstand, dass der Beklagte zu 4) in der seinem Schreiben vom 31.05.2001 (Bl. 125) beigefügten Be-

rechnung den monatlichen Unterhalt für jedes der drei Kinder mit 378,-- DM und für die Ehefrau mit 15,-- DM errechnet hatte, die tatsächlich geleisteten Zahlungen pro Kind sich um je 5,-- DM (= je 1/3 des der Ehefrau zugeschriebenen monatlichen Unterhaltsanspruchs) gegenüber dem vom Beklagten zu 4) errechneten Unterhaltsanspruch der Kinder erhöhte, ist zu schließen, dass das genannte Schreiben des Beklagten zu 4) Grundlage der tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen des Klägers war.

Auch der dem Schreiben vom 31.05.2001 beigefügten Berechnung lässt sich keine Unrichtigkeit entnehmen. Unstreitig hat der Beklagte zu 4) dieser Berechnung das vom Kläger von seinem damaligen Arbeitgeber im Kalenderjahr 2001 erzielte Bruttoeinkommen von 62.684,-- DM zugrunde gelegt. Dies entspricht Ziffer II1 der vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main herausgegebenen Unterhaltsgrundsätze (Stand: 01.07.2001), die wiederum auf der sogenannten Düsseldorfer Tabelle und der Rechtsprechung des BGH sowie der der Oberlandesgerichte beruhen.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, das in diesem Zeitraum an ihn gezahlte Krankengeld müsse bei der Berechnung des Unterhalts seiner Kinder außer Betracht bleiben.

Nach Ziffer II5 der genannten Grundsätze ist das Krankengeld dem Einkommen des Klägers hinzuzurechnen (so auch Palandt/Diederichsen, BGB, 60. Aufl., für 2001, § 1603 BGB Rn. 7). Gleiches gilt für gezahlte Aufwandsentschädigungen. Denn der Kläger hatte – wie der für ihn vom Beklagten zu 4) vorgenommenen Berechnung vom 31.05.2001 zu entnehmen ist – geltend gemacht, dass er ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts außer Stande sei, den Kindern Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB). Auf S. 2 dieser Berechnung bezeichnet er seinen Fall als „Mangelfall“ wegen nicht gewährten Selbstbehalts von 1.500,-- DM monatlich. In einem Mangelfalle aber hat der Unterhaltsverpflichtete alle verfügbaren Mittel für den Unterhalt seiner minderjährigen unverheirateten Kinder einzusetzen (§ 1602 Abs. 2 s. 1 BGB). Hierzu gehört auch die von seinem Arbeitgeber gezahlte Aufwandsentschädigung. Soweit der Kläger geltend macht, bei den in den Gehaltsabrechnungen seiner Arbeitgeberin aufge-

fürten Aufwandsentschädigungen handele es sich um eine Falschbezeichnung, vielmehr habe seine Arbeitgeberin ihm tatsächlich entstandene Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen erstattet, kann er damit nicht gehört werden, weshalb es auch der Vernehmung der insoweit vom Kläger angebotenen Zeugen nicht bedarf. Denn die Arbeitgeberin des Klägers hat ihm ausweislich seiner Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2001 sowohl Aufwandsentschädigungen geleistet als auch Auslagen erstattet. Letzteres ergibt sich aus den Abrechnungen für Juni 2001 (Bl. 39 d.A.), August 2001 (Bl. 40R d.A.) und für November 2001 (Bl. 43R d.A.). Mithin liegt keine bloße Falschbezeichnung in den Lohnabrechnungen der Arbeitgeberin vor, vielmehr hat der Arbeitgeber genau zwischen Aufwandsentschädigung und Auslagen differenziert.

Der Beklagte zu 4) handelte nicht pflichtwidrig, indem er die Angaben der Lohnabrechnungen der Unterhaltsberechnung zugrunde legte.

Auch für den Abschluss des Prozessvergleichs vom 15.05.2004 ist ein Beratungsfehler des Beklagten zu 4) zu verneinen.

Aufgrund des am 15.05.2001 vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Gießen geschlossenen Vergleichs (Bl. 29 f. d.A. 25 F 1282/01 Amtsgericht Gießen) zahlte der Kläger in der Zeit von Mai 2002 bis Mai 2003 pro Monat für die drei Kinder insgesamt 807,-- EUR (= 1.578,35 DM), pro Kind mithin 269,-- EUR (= 526,12 DM). Dies entsprach genau dem Mindestunterhaltsanspruch von 12 bis 17jährigen Kindern gegen den Unterhaltsverpflichteten mit monatlichen Einkünften bis 1.300,- EUR nach der Düsseldorfer Tabelle 2002. Das zu Ziffer 2. Ausgeführte zu den Einwendungen des Klägers gegen die Höhe der aufgrund der Beratung des Beklagten zu 4) gezahlten Unterhaltsbeiträge gilt auch hier. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch den Vergleich vom 15.05.2002 eine Gesamtregelung der durch die Scheidung des Klägers und dessen Ehefrau aufgetretenen Änderungen der Vermögensverhältnisse getroffen wurde. So wurde u.a. eine Einigung über den Hausrat, den VW-Bus und den Versorgungsausgleich getroffen. Vor allem aber machte die Ehefrau zur Sicherung eines Selbstbehalts von 1.000,-- EUR monatlich zu Gunsten des Klägers keinen eigenen Unterhaltsanspruch gegen diesen geltend. Dies alles zeigt, dass eine Gesamtregelung getroffen wurde, bei der die Unterhaltszahlung für die drei Kinder nur ein Punkt war. Eine

etwaige Fehlberechnung dieses Unterhaltsanspruchs hätte nicht dazu geführt, dass dem gesamten Vergleich die Grundlage entzogen worden wäre. Dies geschah erst durch den Verlust des Arbeitsplatzes des Klägers, seine nachfolgende Arbeitslosigkeit und den verlustreichen Neuanfang als Selbständiger. Daher ist nicht feststellbar, dass der Vergleich vom 15.05.2002 der bei seinem Abschluss vorhandenen Rechtslage nicht entsprochen hätte.

Die Kosten des Berufungsverfahrens muss der Kläger tragen, weil sein Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben ist (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Martenstein

Zimmer

Landmann



Handwritten signature and date stamp: 15.05.2005, with the text 'C. Landmann' and 'C. Zimmer' visible below the signature.